

**Verordnung
der Stadt Norderney
über die Erhebung von Parkgebühren
(Parkgebührenordnung)**

vom 19.10.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 40 v. 28.10.2011, S. 166),
zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 23.07.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr.
31 v. 24.08.2012, S. 158)

**§ 1
Gegenstand und Erhebung der Parkgebühr**

Auf öffentlichen Plätzen, auf denen das Parken nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

**§ 2
Höhe der Parkgebühr**

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

- a) Südlicher Bereich des Parkplatzes A (Kurzzeitparkplatz)
ganzjährig je angefangene halbe Stunde 0,50 Euro.
- b) Für die Parkplätze
- Westliches Ende der Emsstraße (Emsstraße I),
 - Emsstraße an der Dünenkante (Emsstraße II),
 - Parkbucht im nördlichen Teil der Jadestraße,
 - Nordhelmstraße zwischen Weserstraße und Mainstraße,
 - Einmündungsbereich Oderstraße/Am alten Schirrhof,
 - Ostseite der Lippestraße,
 - Kreuzung Deich-/Richthofenstraße/Birken-/Karl-Rieger-Weg und
 - Ostseite der Straße „Lüttje Legde“

während der Dauer des alljährlichen Saisonverkehrsverbotes je angefangene 24 Stunden
2,00 Euro.

**§ 3
Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist derjenige, der eine Parkfläche bestimmungsgemäß in Anspruch nimmt, auf der das Parken nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

26548 Norderney, den 23.07.2012

Stadt Norderney
Bürgermeister

gez. Ulrichs